

Der Vereinsrechtsnewsletter 4/2017

Neues und Wissenswertes aus dem Vereinsrechtsdschungel

Ein Service von www.vereinsrecht.at

Inhaltsverzeichnis:

Willkommen!

Aus dem Vereinsrecht:

Achtung Elternvereine!

Die Mitgliederversammlung und die 13. Fee

Kurz gefragt – schnell geantwortet

Welche Möglichkeiten gibt es, wenn der Vorstand das Rechnungswesen nicht ordentlich führt?

Willkommen!

Der Duft von Vanillekipferln und Lebkuchen durchzieht die Wohnung, drei Kerzen am Adventkranz sind schon bedenklich kurz, „Last Christmas“ ist auf Dauerschleife eingestellt und der Christbaum am Balkon wartet sehnsüchtig darauf, aus dem engen Korsett dieses widerlichen Nylonnetzes ausbrechen und seine grünen Zweige den leuchtenden Kinderaugen entgegenrecken zu können. Alles gar nicht wahr? Stress wie nie, Burn-out-Syndrom droht, Weihnachtspackerln noch nicht fertig, und irgendwelche Idioten wollen, dass völlig irrelevante Sachen „aber bitte schon noch vor Weihnachten, geht das eh?“ erledigt werden? Relax. Hier kommt der erholsame, entspannende, belebende und tröstende Vereinsrechts-Newsletter – und alles wird wieder gut. In diesem Sinn: *erholsame, fröhliche Tage und einen guten Rutsch in ein gesundes und glückliches 2018!*

Kann man Vereinsmitglied werden, auch wenn man nicht schriftlich beigetreten ist?

Sind bei einer geplanten Statutenänderung Fristen einzuhalten und wie sind Vereinsmitglieder von einer geplanten Statutenänderung zu verständigen?

Wo kann man für einen Verein ein Konto eröffnen?

Und nun zum Steuerrecht!

Ungeahnte (politische) Bedeutung der Vereinsrichtlinien?

Nicht auf Gewinn gerichtet

Termine für Vereinspraktiker – Seminare bei ARS

Impressum

Aus dem Vereinsrecht

Achtung Elternvereine!

In der Regel wird ein Elternverein, wenn dessen Statuten die üblichen Anforderungen an die Gemeinnützigkeit erfüllen, steuerlich gemeinnützig sein. Übernimmt nun ein Elternverein die Durchführung eines Schulballs, so wird darauf zu achten sein, dass die Durchführung eines solchen Balls in den **Statuten** auch vorgesehen ist. Wenn nicht, würde diese dann statutenwidrige Tätigkeit zum Verlust der Gemeinnützigkeit des Vereins führen!

Klar ist auch, dass ein allfällig erzielter Gewinn für **gemeinnützige Zwecke** verwendet werden muss. Und nochmals Achtung: Die Finanzierung einer **Maturareise** für die gesamte Klasse stellt keinen gemeinnützigen Zweck dar (wie überhaupt alles, was mit Geselligkeit zu tun hat, in aller Regel nicht als gemeinnützig qualifiziert werden kann). Etwas anderes ist es, wenn einzelne bedürftige Schüler unterstützt werden. Das ist auch unter Gemeinnützigkeitsgesichtspunkten möglich.

Unabhängig davon ist der erzielte **Gewinn** zu **versteuern** (KöSt). Jeder gemeinnützige Verein hat allerdings einen jährlichen **Steuerfreibetrag** von € 10.000. D.h., der Verein muss alle steuerpflichtigen Gewinne des Jahres addieren, zieht davon € 10.000 ab und der Rest ist zu versteuern. Hat daher der Elternverein keine anderen steuerpflichtigen Einkünfte und hat er nicht mehr als € 10.000 Gewinn beim Schulball gemacht, zahlt er gar keine KöSt.

Will man aus welchen Gründen auch immer den Ball aus dem Elternverein heraushalten, so kann sich ein **Personenkomitee** gründen, das diesen Ball organisiert. Und wenn das jedes Jahr andere Personen sind, liegt keine nachhaltige gewinnorientierte Tätigkeit vor, selbst wenn ein Gewinn erzielt wird. Es liegt somit kein Gewerbebetrieb, keine unternehmerische Tätigkeit vor, und es entsteht **keinerlei Steuerpflicht**.

Die Mitgliederversammlung und die 13. Fee

Nachdem einem König nach langem Warten endlich eine Tochter geboren ward, veranstaltete er aus Freude darüber ein prächtiges Fest. Er lud dazu auch die weisen Frauen seines Reichs ein, damit sie dem Kind hold und gewogen wären. Da aber nicht genug goldene Teller zur Verfügung standen, konnte er von den 13 Feen seines Königreichs nur 12 einladen. Die 13. Fee war darüber so erbost, dass sie dennoch erschien, und ohne jemand zu grüßen oder nur anzusehen, rief sie mit lauter Stimme: "Die Königstochter

soll sich in ihrem fünfzehnten Jahr an einer Spindel stechen und tot hinfallen."

Transportieren wir die Geschichte ins Vereinsrecht, so wäre die Fee wohl mit einer Anfechtung vorgegangen. Und was im Märchen „Dornröschen“ die 13. Fee war, sind in so manchem Verein gewisse Mitglieder, die der Vorstand aus guten (meist aber eher schlechten) Gründen nicht auf der Mitgliederversammlung sehen will, und nur selten sind's die goldenen Teller, an denen es hapert. Ein gezieltes (aber auch ein zufälliges) Nichteinladen macht die in der Versammlung gefassten **Beschlüsse anfechtbar**; und wenn gar eine so große Zahl an Mitgliedern nicht (oder nicht rechtzeitig) eingeladen wurde, dass, wie der OGH es formuliert, es sich nur mehr um ein „Zerrbild“ einer Mitgliederversammlung handelte, liegt sogar eine **Nichtigkeit** vor.

Aber es gibt auch andere Tricks, sich unliebsame Mitglieder vom Leib zu halten. In den wenigsten Vereinsstatuten ist geregelt, **wo** eine Mitgliederversammlung stattzufinden hat. Und so sind Vereinsvorstände schon auf die gute Idee gekommen, einen Versammlungsort auszuwählen, der für manche Mitglieder aufgrund der langen Anreise schlicht unzumutbar ist. Als Alternative zur Verfluchung der Tochter des Vereinsobmanns bietet sich auch hier die **Anfechtung** oder der **Antrag auf Feststellung der Nichtigkeit** der gefassten Beschlüsse oder durchgeführten Wahlen an. Nicht anders, wenn die Versammlung auf einen **Zeitpunkt** gelegt wird, bei dem absehbar ist, dass ein Teil der Mitglieder mit Sicherheit nicht erscheinen kann, etwa wenn der Termin auf eine Uhrzeit, die für Berufstätige nicht machbar ist, oder ohne Dringlichkeit in die stärkste Urlaubszeit gelegt wird.

Ein besonders schlauer Vereinsvorstand, der ein größeres Projekt durchdrücken wollte, beraumte die Mitgliederversammlung, in der über dieses Projekt entschieden werden sollte, auf den Zeitraum von 9:00 bis 18:00 Uhr an; man hatte also den ganzen Tag Zeit, um seine Stimme sozusagen im Vorbeigehen abzugeben. Die Wahrscheinlichkeit, dass mehr als zwei, drei Mitglieder gleichzeitig anwesend sein würden, ging natürlich gegen Null. Dass so eine Erörterung des Projekts und eine Auseinandersetzung darüber sabotiert wurden, war klar. Und natürlich weiß man, dass am Ende einer ausführlichen Diskussion ein ganz anderes Ergebnis stehen kann, als man zu Beginn vermuten würde. Auch diese Trickserie schreit geradezu nach einer Nichtigkeit.

Natürlich wird es taktisch klug sein, sich schon im Vorfeld gegen eine derart manipulative Terminfestlegung zu wehren, und sei es auch nur, dass es nachher nicht heißen kann, es hätte sich ja niemand aufgeregt. Rechtlich notwendig ist dies nicht, wie es auch **nicht notwendig** ist, nach Beschlüssen, die man anfechten will, seinen **Widerspruch zu Protokoll** zu geben oder sich die Anfecht-

tung ausdrücklich vorzubehalten.

Natürlich: Letztlich zählen bei einer Abstimmung die Stimmen. Und wenn die eine Vereinsfraktion besser kampagnisiert und mobilisiert als die andere und es schafft, sogar Karteileichen wieder zum Leben zu erwecken, dann bleibt den Verlierern wahrscheinlich wirklich nur das Fluchen. Es muss ja nicht gleich so grausam sein wie im Märchen.

Bei der Gelegenheit gleich noch eine Anmerkung: Wenn Statuten von Versammlungen und Sitzungen sprechen, dann meinen sie eine physische Zusammenkunft der Mitglieder des jeweiligen Organs. Will man eine Beschlussfassung in anderer Form (etwa per **E-Mail** oder im Rahmen einer virtuellen Versammlung via **Skype**) abhalten, so muss dies ausdrücklich in den **Statuten** ermöglicht werden, sonst droht – erraten! – zumindest eine Anfechtung.

Kurz gefragt – schnell geantwortet:

Welche Möglichkeiten gibt es, wenn der Vorstand das Rechnungswesen nicht ordentlich führt?

Die Überprüfung der „ordnungsgemäßen Rechnungslegung“ (womit das Gesetz das Rechnungswesen des Vereins meint) ist **Aufgabe der Rechnungsprüfer**. Der Vorstand hat die Rechnungsprüfer mit den erforderlichen Informationen, insbesondere mit dem kompletten Rechnungswesen, zu versorgen. Dieser Verpflichtung muss der Vorstand rechtzeitig und vollständig entsprechen. Verstößt der Vorstand beharrlich gegen diese Verpflichtung, können Rechnungsprüfer die **Einberufung einer Mitgliederversammlung** vom Vorstand fordern. In letzter Konsequenz sind Rechnungsprüfer sogar selbst berechtigt eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Dazu sind die Rechnungsprüfer nur dann berechtigt, wenn ein nachhaltiger Verstoß gegen die Rechnungslegungspflichten zu befürchten ist. Konkret: Es besteht Grund zur Annahme, dass kein ordnungsgemäßes Rechnungswesen besteht. Die Befugnis der Rechnungsprüfer ist durch eine weitere Voraussetzung eingeschränkt: Es muss zu befürchten sein, dass in absehbarer Zeit kein ordnungsgemäßes Rechnungswesen im Verein installiert wird.

Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, so haben die Rechnungsprüfer keine Befugnis, die Mitgliederversammlung einzuberufen. Werden daher vom Vorstand die erforderlichen Informationen lediglich nicht mitgeteilt, haben die Rechnungsprüfer bei der nächsten Mitgliederversammlung darauf hinzuweisen. Sie müssen offen erklären, warum sie das Rechnungswesen des Vereins nicht überprüfen konnten. In diesem Fall werden die Rechnungsprüfer auch die Entlastung des Vorstands (die Billigung der Amtsführung und den Ausspruch des Vertrauens für die künftige Geschäftsführung) nicht empfehlen können.

Neben den Rechnungsprüfern haben auch die Mitglieder außerhalb der Mitgliederversammlung ein **Informationsrecht**. Dabei handelt es sich aber nicht um ein Individualrecht, also ein Recht, das einem einzelnen Mitglied zustehen würde. Gemäß § 20 Vereinsgesetz haben **10% der Mitglieder** das Recht, unter Angabe von Gründen vom Leitungsorgan eine entsprechende **Auskunft zu verlangen**. Dieses hat dann die Informationen binnen vier Wochen zu erteilen – allerdings nur denen, die gefragt haben, nicht dem ganzen Verein. Aber diese können die Information dann weitergeben (so sie die Kontaktdaten ihrer Vereinskollegen haben).

Es gibt Vereine, in denen aufgrund ihrer Größe die Willensbildung nicht durch die Versammlung aller Mitglieder, sondern durch **Delegierte** stattfindet. Sofern die Statuten keine Regelung vorsehen, können sowohl 10% der Mitglieder als auch 10% der Delegierten dieses Minderheitenrecht ausüben. Und: Die 10% beziehen sich auf alle Mitglieder, also auch auf nicht stimmberechtigte. Das vergrößert natürlich die Grundgesamtheit, von der auszugehen ist. Es spricht aber nichts dagegen, sowohl 10% *aller* Mitglieder, wie auch zusätzlich 10% der *stimmberechtigten* Mitglieder (idR sind das die *ordentlichen*) mit diesem Minderheitsrecht auszustatten.

Wird ein Auskunftsbegehren nicht von 10% der Mitglieder/Delegierten unterstützt, können Mitglieder die Rechnungsprüfer auf etwaige Unregelmäßigkeiten aufmerksam machen. Werden die Rechnungsprüfer aufgrund entsprechender Hinweise nicht tätig, bleibt einem Mitglied nur die nächste Mitgliederversammlung.

Kann man Vereinsmitglied werden, auch wenn man nicht schriftlich beigetreten ist?

Die Vereinsmitgliedschaft wird durch **Beitrittsvertrag** erworben – nach dem klassischen Muster „Willst du?“ – „Ja, ich will“. Ob die schriftliche Unterzeichnung des Vertrags erforderlich ist, hängt von den Vereinsstatuten ab. Selbst wenn die Statuten die Schriftlichkeit vorsehen, ist der Beitritt eines Mitglieds in manchen Fällen auch ohne Vertragsunterzeichnung möglich. Allerdings nur, wenn die Unterzeichnung keine zwingende Voraussetzung für den Beitritt ist und wenn das zuständige Vereinsorgan (meist der Vorstand) dem Beitritt eines Mitglieds durch sein Verhalten zustimmt. Beispielsweise kann es ausreichend sein, wenn der (zuständige) Vorstand die Mitgliedsbeiträge vorschreibt und der vom Vorstand Angesprochene über längere Zeiträume die vorgeschriebenen Beiträge zahlt.

Die Beteiligung an der Vereinsarbeit reicht nicht aus, um Vereinsmitglied zu sein. Der Beitritt muss erklärt werden – in welcher Form, regeln die Statuten.

Sind bei einer geplanten Statutenänderung Fristen einzu-

halten und wie sind Vereinsmitglieder von einer geplanten Statutenänderung zu verständigen?

Einzuhalten sind allfällige in den Statuten oder durch Beschluss vorgesehene Fristen. Das zuständige Vereinsorgan kann über eine beabsichtigte Statutenänderung nur (rechtswirksam) entscheiden, wenn die **Mitglieder rechtzeitig informiert** werden, sodass sie in der Lage sind, sich damit auseinanderzusetzen. Die bloße Verständigung über eine geplante Statutenänderung (durch Nennung in der Tagesordnung, die mit der Einladung zur Mitgliederversammlung verschickt wird) reicht aber nicht aus. Am besten wird es sein, die geplanten Änderungen der Einladung beizulegen oder zumindest auf der Website des Vereins bekanntzugeben.

Es gibt keine allgemeingültige Frist für die Einberufung einer Mitgliederversammlung sowie für die Bekanntmachung der Tagesordnung. Dies hängt stets vom jeweiligen Verein ab – in einem international tätigen Verein wird die Einberufung einer Mitgliederversammlung länger im Voraus erforderlich sein, als bei einem auf ein Gemeindegebiet beschränkten Verein. Zu regeln ist die Frist jedenfalls in den Statuten.

Hinsichtlich der Form der Einladung gelten grundsätzlich die Vereinsstatuten, ergänzend eine allfällige Geschäftsordnung. Dem Vorstand ist nahelegen, sich an diese Formen zu halten, um Anfechtungen zu vermeiden.

Auch die Tagesordnung muss rechtzeitig mitgeteilt werden, damit die Mitglieder wissen, was auf sie zukommt. Zu Beginn der Mitgliederversammlung wird über die endgültige Tagesordnung abgestimmt – da können noch Punkte dazukommen.

Wo kann man für einen Verein ein Konto eröffnen?

Ein Vereinskonto kann man bei jeder Bank eröffnen. Manche Banken bieten speziell für gemeinnützige Vereine sog. „Gratiskonten“ für die Verwaltung von Spendengeldern an. Bei diesen fallen unter gewissen Voraussetzungen beispielsweise keine Spesen im inländischen Zahlungsverkehr an. Da sich die Konditionen von Bank zu Bank unterscheiden, lohnt sich ein Vergleich der individuellen Angebote.

Und nun zum Steuerrecht!

Ungeahnte (politische) Bedeutung der Vereinsrichtlinien?

Leider müssen wir Sie hinsichtlich des Updates der Vereinsrichtli-

nien wieder **vertrösten**. Ein kurzer Rückblick: Im Frühjahr 2017 wurde der Begutachtungsentwurf des Wartungserlasses der Vereinsrichtlinien vom Finanzministerium versendet. Zahlreiche Stellungnahmen mit Verbesserungsvorschlägen wurden dazu eingebracht und es war zu erwarten, dass diese noch vor dem Sommer eingearbeitet und sodann ein Update der Vereinsrichtlinien veröffentlicht wird. Dann kam die Entscheidung zur Neuwahl des Nationalrats dazwischen, der Sommer verging und der Herbst zog ins Lande. Also war klar, dass die Nationalratswahl abgewartet werden sollte. Im Oktober gab es eine Informationsveranstaltung, abgehalten durch einen Mitarbeiter des BMF, bei der „Highlights“ des Wartungserlasses präsentiert wurden. Es bestand also wirklich guter Grund anzunehmen, dass die Herausgabe nur eine Frage von Tagen, nicht von Wochen oder Monaten sein würde. Mittlerweile vergingen wiederum gut zwei Monate und da die Veröffentlichung bis heute nicht erfolgte, ist wohl anzunehmen, dass diese **erst im Jahr 2018** erfolgen soll. Offenbar ist beabsichtigt, die Regierungsbildung abzuwarten. Eine andere Erklärung ist kaum vorstellbar, zumal laut Informationen aus dem BMF die endgültige Formulierung des Updates längst fixiert wurde. Auf Grund der nicht gerade transparenten Informationspolitik kann also nur gerätselt werden, warum die Aktualisierung der Vereinsrichtlinien zurückgehalten wird.

Wir haben uns jedenfalls entschlossen, Ihnen **keine** vorläufigen oder zu erwartenden Inhalte des Updates der Vereinsrichtlinien zu präsentieren. Sobald die Neufassung tatsächlich veröffentlicht wird, erhalten Sie zeitnahe eine Sondernummer dieses Newsletters.

„Nicht auf Gewinn gerichtet“

Bisher war es **ständige Judikatur** des Verwaltungsgerichtshofes, dass die steuerlichen Begünstigungen der Gemeinnützigkeit bzw. Mildtätigkeit nur dann vorliegen, wenn in den Vereinsstatuten der **explizite Ausschluss der Gewinnerzielungsabsicht** verankert ist, üblicherweise mit der Formulierung „nicht auf Gewinn gerichtet“.

In einem interessanten Erkenntnis hat das Bundesfinanzgericht nun festgestellt, dass das Fehlen dieser Formulierung **nicht in jedem Fall** zum Versagen der steuerlichen Begünstigungen führen muss. Sofern sich aus der **Gesamtbetrachtung der Rechtsgrundlage** ergibt, dass die Organisation tatsächlich nicht beabsichtigt, Gewinne zu erzielen (um diese an die Mitglieder bzw. Gesellschafter auszuschütten) kann vom Fehlen von „nicht auf Gewinn gerichtet“ **abgesehen** werden. Eigentlich ist dieses Erkenntnis ja nicht gerade das Ei das Columbus, war es doch schon bisher eher unverständlich, warum man bei einer Organisationsform, der ex lege die Gewinnabsicht verboten ist (oder anders herum: das „nicht auf Gewinn gerichtet“ schon vom Gesetz Bedingung ihrer Existenz ist), nämlich beim Verein (s § 1 Abs. 2 VereinsG, das nochmals in die Statuten schreiben musste).

Die praktische Bedeutung dieses Erkenntnisses ist wohl nicht allzu groß, da üblicherweise auch **Checklisten** bei der Verfassung von Statuten verwendet werden und der Gewinnerzielungsausschluss nur in den seltensten Fällen fehlt. Dennoch ist es interessant zu sehen, dass auch Rechtsansichten, die bisher als „in Stein gemeißelt“ gesehen wurden, **nicht unumstößlich** sind. Außerdem: Wer weiß, wie lange es dauert, bis sich das bis zu den Finanzämtern durchspricht ...

Auf **gemeinnützige GmbHs** wird das Erkenntnis wohl nicht sinn gemäß anzuwenden sein. Der GmbH ist die Gewinnerzielungsabsicht ja geradezu wesensimmanent und nur ausnahmsweise – eben bei **gemeinnützigen GmbHs** – wird diese Rechtsform nicht mit der Absicht, Gewinne zu erzielen, gewählt. Daher: Bei der **GmbH jedenfalls**, und sicherheitshalber **bei jeder gemeinnützigen Organisation** – **unabhängig von der Rechtsform** die Floskel „*nicht auf Gewinn gerichtet*“ in die Rechtsgrundlage einbauen.

Termine für Vereinspraktiker

Seminare bei ARS

12. März 2018: Höhne, Lummerstorfer: **Vereinsprüfung und -kontrolle: Wer kontrolliert wen in Vereinen - und wie?**

17. Mai 2018: Höhne, Lummerstorfer und andere: **Der Verein - Aktuelle Rechts- und Steuerfragen**

Details zu diesen Seminaren finden Sie [hier](#). Wenn Sie sich auf unsere Empfehlung berufen, gewährt ARS einen Rabatt.

Bis zum nächsten Newsletter dann! Und wenn Sie Fragen haben, stehen wir Ihnen selbstverständlich gern zur Verfügung.

Thomas Höhne, Andreas Lummerstorfer

Dr. Thomas Höhne
Höhne, In der Maur & Partner Rechtsanwälte GmbH & Co KG
A-1070 Wien, Mariahilfer Straße 20
Telefon +43 1 521 75 – 31
E-Mail thomas.hoehne@h-i-p.at

Mag. Andreas Lummerstorfer
LUMMERSTORFER Steuerberatung
& Wirtschaftsprüfung GmbH
A-1010 Wien, Kramergasse 1/10
Telefon +43 1 532 93 68

E-Mail a.lummerstorfer@lummerstorfer-wt.at

Impressum

Sie erhalten diesen Newsletter, da Sie entweder zu unseren Klienten zählen oder auf einem unserer Seminare sich mit der Zusendung einverstanden erklärt haben.

Sollten Sie den Newsletter nicht mehr erhalten wollen, senden Sie bitte eine E-Mail mit dem Betreff: „Vereinsrechtsnewsletter Nein, Danke“ an

office@h-i-p.at.

Medieninhaber: Höhne, In der Maur & Partner Rechtsanwälte GmbH & Co KG
Mariahilfer Straße 20, A-1070 Wien,

Telefon (43 - 1) 521 75 - 0, www.h-i-p.at, office@h-i-p.at.

Vollständiges Impressum und Offenlegung gem. § 24 und § 25 MedienG abrufbar unter:

<http://www.h-i-p.at>